

## **Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis**

**Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und den §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn in ihrer Sitzung vom 30.06.2022 die nachstehende Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis beschlossen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für nachfolgend genannte öffentliche Einrichtungen der Stadt Herborn:

- Im Stadtteil Herborn für die Aula der Hohen Schule und das Haus der Vereine ausgenommen von dem Dachgeschoss und dem 2. Obergeschoss.
- Im Stadtteil Herborn-Amdorf für das Bürgerhaus ausgenommen den Bereichen der Feuerwehr.
- Im Stadtteil Herborn-Burg für das Bürgerhaus einschließlich der Sportlerumkleiden und Duschen.
- Im Stadtteil Herborn-Guntersdorf für das Bürgerhaus ausgenommen der angrenzenden Mietwohnung.
- Im Stadtteil Herborn-Hirschberg für das Bürgerhaus ausgenommen vom Obergeschoss.
- Im Stadtteil Herborn-Hörbach für den Gemeinschaftsraum des Alten Rathauses und die Mehrzweckhalle.
- Im Stadtteil Herborn-Merkenbach für das Bürgerhaus ausgenommen der Gaststätte mit Kegelbahn sowie den Bereichen der Feuerwehr.
- Im Stadtteil Herborn-Schönbach für das Bürgerhaus und die Turnhalle.
- Im Stadtteil Herborn-Seelbach für die Turnhalle und den Gemeinschaftsraum der Mehrzweckhalle und die Alte Schule ausgenommen den Räumen des Museums.
- Im Stadtteil Herborn-Uckersdorf für das Bürgerhaus ausgenommen der Räumlichkeiten im Untergeschoss.

### **§ 2 Anspruch auf Zulassung zur Benutzung**

- (1) Der Anspruch auf Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen richtet sich nach öffentlichem Recht. Jede der in § 20 HGO genannten Personen hat Anspruch darauf, zur Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen zugelassen zu werden, soweit die Benutzung mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Verfügbarkeit und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar ist und diesen durch die Inanspruchnahme nicht die Gefahr schwerwiegender Schäden droht. Ein Benutzungszwang besteht nicht.

- (2) Der Magistrat kann Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, ebenfalls als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist. Die Benutzung muss ebenfalls mit den geltenden Gesetzen, dem Widmungszweck, den Vorschriften dieser Satzung sowie der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Einrichtungen vereinbar sein. Durch die Inanspruchnahme darf nicht die Gefahr auf schwerwiegende Schäden drohen.

### **§ 3**

#### **Antrag auf Zulassung zur Benutzung**

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Personen nach § 2 Abs. 1 sollen den Antrag auf Zulassung einen Monat vor Beginn der beabsichtigten Benutzung stellen.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 2 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden. Der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen. Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflicht, Benutzungsverhältnis**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen kann eine Benutzungsgebühr erhoben und die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden. Des Weiteren kann die Zulassung mit Nebenbestimmungen, wie etwa dem Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, verbunden werden.
- (2) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten. Insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne, der Brandschutzanforderungen und der Weisungen zum Lärmschutz sicherzustellen sowie für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (3) Die Nutzung der in § 1 genannten Einrichtungen regeln die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Benutzung der städtischen Gemeinschaftseinrichtungen.

### **§ 5**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Als Benutzungsgebühr wird, soweit nicht nach § 6 ausdrücklich eine gebührenfreie Benutzung vorgesehen oder auf Antrag des Benutzers eine Befreiung von der Entrichtung der Gebühr oder eine Ermäßigung gewährt worden ist, eine Vergütung für die Überlassung der Räumlichkeiten und des Inventars einschließlich der Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizungskosten erhoben.

**§ 6****Befreiungstatbestände für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen ist gebührenfrei,
  - (a) zur Durchführung von Veranstaltungen der Stadt Herborn, ihrer Organe und deren Teile (Fraktionen, Ausschüsse, Kommissionen usw.), ihrer Betriebe und sonstigen Einrichtungen;
  - (b) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen politischen Parteien und diesen gleichgestellten Vereinigungen (Wählergemeinschaften) sowie deren Teile (Ortsgruppen, Kreisverbände usw.), sofern es sich um politische Veranstaltungen handelt;
  - (c) zur Durchführung von Blutspendenaktionen;
  - (d) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen gemeinnützigen, kultur- und sportfördernden Vereinigungen, soweit die Veranstaltungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck stehen;
  - (e) zur Durchführung einer Veranstaltung je Kalenderjahr der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen gemeinnützigen, kultur- und sportfördernden Vereinigungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem satzungsmäßigen Vereinszweck steht sofern kein Eintrittsgeld erhoben oder Speisen und Getränke gegen Entgelt abgegeben oder andere Leistungen gegen Entgelt erbracht werden.
  - (f) zur Durchführung von Veranstaltungen der im Bereich der Stadt Herborn ansässigen Religionsgemeinschaften, soweit es sich bei der Veranstaltung um einen Gottesdienst oder Vergleichbares handelt.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich eine gebührenfreie Benutzung der öffentlichen Einrichtungen vorgesehen ist, kann der Magistrat oder der von ihm Bevollmächtigte auf Antrag des an sich gebührenpflichtigen Benutzers eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewähren oder von seiner Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7****Berechnungsmaßstab für die Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebühr wird nach Nutzungstagen berechnet. Davon ausgenommen sind Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 2 c und d dieser Satzung.
- (2) Die volle Gebühr für einen Nutzungstag ist auch zu entrichten, wenn die Dauer der Benutzung weniger als einen Tag beträgt.

**§ 8****Höhe der Gebühren**

- (1) Das Benutzungsgebühr nach § 5 beträgt:

Satzung über die Benutzung  
öffentlicher Einrichtungen

Gebäude	Raum:	Gebühr pro Nutzungstag:
der Bürgerhäuser:		
- Amdorf	Saal	77,00 €
- Burg	großer Saal	249,00 €
	kleiner Saal	153,00 €
	großer und kleiner Saal	383,00 €
	Vereinszimmer	125,00 €
- Guntersdorf	großer Saal	59,00 €
	kleiner Saal	39,00 €
- Hirschberg	Saal	66,00 €
- Merkenbach	großer Saal	197,00 €
	kleiner Saal	72,00 €
	Sitzungszimmer	46,00 €
- Schönbach	großer Saal	138,00 €
	kleiner Saal	59,00 €
- Uckersdorf	großer Saal	77,00 €
	kleiner Saal	39,00 €
der Mehrzweckhallen (MZH):		
- Hörbach	komplett	284,00 €
	1/3-Nutzung	98,00 €
- Seelbach	Gemeinschaftsraum	118,00 €
	Turnhalle	184,00 €
- Turnhalle Schönbach		131,00 €
der sonstigen Gebäude:		
- das Alten Rathaus Hörbach		59,00 €
- die Alte Schule Seelbach		52,00 €
- die Aula der Hohen Schule in Herborn		131,00 €
- das Haus der Vereine in Herborn	Thielmann- und Schwahnzimmer	26,00 €
	Alsted-Zimmer	33,00 €
	Althusius-Zimmer	59,00 €
	Ausstellungsräume (pro Woche)	109,00 €

soweit die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von

(a) Versammlungen, Kundgebungen, Tagungen, Sitzungen, Konferenzen, Sportveranstaltungen, Kino- und Theatervorführungen

(b) Familienfeierlichkeiten erfolgt.

(2)

(a) Werden die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Tanz- und Musikveranstaltungen privater Nutzer, Ausstellungen von Firmen oder sonstiger Veranstaltungen kommerzieller Art genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Nutzungstag das Doppelte des in Abs. 1 für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsgebühren.

(b) Werden die in Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Beerdigungs- / Trauerfeierlichkeiten genutzt, so beträgt die Benutzungsgebühr je Nutzungstag die Hälfte der in Abs. 1 für die betreffende öffentliche Einrichtung festgesetzten Benutzungsgebühren.

(c) Für regelmäßige Termine von gemeinnützigen Anbietern nach § 51 Abgabenordnung (AO) beträgt die Benutzungsgebühr je Termin und in Anspruch genommener öffentlicher Einrichtung 15,00 €.

(d) Für regelmäßige Termine von Nutzern mit Gewinnerzielungsabsicht beträgt die Benutzungsgebühr je Termin und angefangener Stunde 30,00 €.

(3) Übernimmt die Stadt Herborn, an Stelle des Benutzers, das Auslegen der Schutzbeläge auf Hallenböden betreffender öffentlicher Einrichtungen, so beträgt die zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichtende Gebühr 276,00 €.

Muss aufgrund des Nutzungsverhältnisses lediglich  $\frac{1}{3}$  des Hallenbodens ausgelegt werden, so beträgt die zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichtende Gebühr 180,00 €.

(4) Bei Benutzung der Zapfanlagen wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 65,00 € erhoben.

(5) Muss eine Nachreinigung durch die Stadt Herborn nach der Nutzung erfolgen, so wird eine Gebühr in Höhe des tatsächlichen Aufwandes erhoben (37,00 € je Reinigungsstunde und Reinigungskraft).

(6) Bei Benutzung der nachfolgenden Gegenstände wird eine Zusatzgebühr erhoben:

Einrichtung:	Gegenstand:	Gebühr:
Bürgerhaus Burg	Musik- und Mikrofonanlage	30,00 €
	Rednerpult	10,00 €
	Beamer	20,00 €
	Leinwand	10,00 €
Bürgerhaus Merkenbach	Musik- und Mikrofonanlage	30,00 €
	Rednerpult	10,00 €
	Beamer	20,00 €
Mehrzweckhalle Hörbach	Mikrofonanlage	20,00 €
	Rednerpult	10,00 €

Mehrzweckhalle Seelbach	Mikrofonanlage	20,00 €
	mobile Bühnenteile	15,00 €
Aula der Hohen Schule	Mikrofonanlage	20,00 €
	Leinwand	10,00 €

### **§ 9 Kautions**

- (1) Bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung kann die Hinterlegung einer Kautions verlangt werden.
- (2) Diese beträgt höchstens 5.000,--€ pro Nutzungstag.
- (3) Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Kautions im Rahmen der Höchstgrenze zu erheben ist, trifft der Magistrat oder der von diesem dafür Bevollmächtigte nach pflichtgemäßem Ermessen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer
  - (a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
  - (b) entgegen § 4 Abs. 2 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne oder der Brandschutzanforderungen nicht sicherstellt,
  - (c) entgegen § 4 Abs. 2 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicherstellt,
  - (d) entgegen § 4 Abs. 2 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
  - (e) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 8 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1a bis e bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1e bis zu zehntausend Euro.

### **§ 11 Sonstiges**

- (1) Maßnahmen, die zur Durchführung der geplanten Benutzung erforderlich sind, sind vom Benutzer auf eigene Kosten vorzunehmen.

- (2) Werden solche Maßnahmen auf Antrag des Benutzers von der Stadt getroffen, so werden dem Benutzer die Kosten dafür gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die nähere Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse kann vom Magistrat durch Vertrag geregelt werden.
- (4) Die Übergaben und Abnahmen der Räumlichkeiten erfolgen in der Regel während der regulären Öffnungszeiten der Stadtverwaltung.
- (5) Soweit Leistungen dieser Satzung der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren um den aktuell geltenden Umsatzsteuersatz.

## **§ 12**

### **Aufhebung alter Vorschriften**

Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Herborn im Lahn-Dill-Kreis in ihrer Fassung vom 08.03.2018 wird mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, den 01.07.2022

Magistrat der Stadt Herborn

gez.

Claus Krimmel

Erster Stadtrat